

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 349/2004

Sitzung vom 8. Dezember 2004

**1845. Anfrage (Neubelegung frei werdender Räume in der
Justizverwaltung)**

Kantonsrätin Gabriela Winkler, Oberglatt, hat am 20. September 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Mit der Zusammenlegung der Bezirksanwaltschaften Dielsdorf, Bülach und Winterthur in Winterthur werden in den Bezirksgebäuden von Dielsdorf und Bülach etliche Räumlichkeiten bzw. Arbeitsplätze frei, so im Bezirksgebäude Dielsdorf, wo die Bezirksanwaltschaft bislang 9 Arbeitsplätze (einschliesslich der Nebenräume) auf einer Fläche von knapp 260 m² beanspruchte. Dem Vernehmen nach sollen diese Räumlichkeiten nun durch das Bezirksgericht belegt werden. Angesichts der Tatsache, dass sowohl das Statthalteramt mit 5 Arbeitsplätzen (3 Statthalteramt und 2 Bezirksrat – Bürofläche ca. 345 m²) und die Kantonspolizei mit 6 Arbeitsplätzen in Mietliegenschaften in Dielsdorf untergebracht sind, stellen sich folgende Fragen:

1. Womit ist die räumliche Ausdehnung des Bezirksgerichtes Dielsdorf zu rechtfertigen?
2. Welche Umbaumassnahmen werden dabei nötig bzw. sind geplant, und mit welchen Kosten muss gerechnet werden?
3. Sind neu auch spezielle Büroräume für die am Bezirksgericht Dielsdorf amtierenden (Laien-)Richter mit Teilpensum geplant?
4. Sind im Bezirksgebäude Bülach ähnliche räumliche Ausdehnungen des Bezirksgerichtes festzustellen?
5. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass Mietliegenschaften aufgegeben werden sollten, wenn ausreichend Platz in kantons-eigenen Liegenschaften vorhanden bzw. frei wird?
6. Welche gerichtlichen Funktionen brauchen Büroräumlichkeiten von mehr als 30 m², wie sie für einen Bezirksanwalt, der dort Einvernahmen durchführt, nötig sind?
7. Gedenkt der Regierungsrat bei ähnlichen Zusammenlegungen von Funktionen, nicht nur personellen Synergien, sondern auch einer effizienten Gebäudenutzung die nötige Beachtung zu schenken?
8. Hat der Regierungsrat eine Übersicht, welche Räumlichkeiten in Miet- und kantonseigenen Liegenschaften durch die Zusammenlegung und Straffung von Funktionen frei werden?
9. Bestehen Richtlinien, welche der Nutzung kantonseigener Liegenschaften gegenüber Mietliegenschaften den Vorzug geben?

10. Wer überwacht deren Einhaltung bzw. Umsetzung und damit die Erzielung einer möglichen Kostenersparnis?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Gabriela Winkler, Oberglatt, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 3:

Gemäss Auskunft des Obergerichts fehlen am Bezirksgericht Dielsdorf Räumlichkeiten für nebenamtliche Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter. Es fehlen zudem Besprechungszimmer für Parteien, Anwältinnen und Anwälte.

Der Planungshorizont ist auf das Jahr 2015 ausgerichtet. Die Bevölkerungszahl hat im Bezirk Dielsdorf von 1990 bis 2003 von 59 000 auf 70 650 Personen zugenommen. Das Bevölkerungswachstum wirkt sich zwangsläufig auf die Geschäftsentwicklung am Bezirksgericht Dielsdorf aus. In der gleichen Zeitperiode hat sich die Geschäftslast von 2000 auf 3000 Fälle erhöht. Seit 1990 ist der Stellenplan indessen unverändert. Zwar kann die Geschäftslast nicht linear mit der Anzahl der erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit mit dem Bedarf an Arbeitsplätzen und Gerichtssälen verknüpft werden. Ebenso entscheidend ist die Gesetzgebung und der Aufwand, mit welchem prozessiert wird. Es ist aber ausgewiesen, dass am Bezirksgericht Dielsdorf in personeller Hinsicht ein Nachholbedarf und folglich ein Mehrbedarf an Büroräumlichkeiten besteht, der auch für Richterinnen und Richter mit Teilpensen ausgewiesen ist.

Zu Frage 2:

Neben der räumlichen Situation soll auch die Sicherheit der Mitarbeitenden am Bezirksgericht verbessert werden. Es ist geplant, Sicherheitszonen zu schaffen, also Bereiche mit unterschiedlichen Sicherheitsanforderungen (nicht-öffentliche und öffentliche Bereiche). Dazu gehört eine Neugestaltung des Eingangsbereiches mit Wartezone und Schalter sowie die Installation einer Zutrittsschleuse. Weiter ist vorgesehen, die Korridore mit neuen Boden- und Deckenverkleidungen sowie einer neuen Beleuchtung auszustatten und die EDV-Anschlüsse in den frei werdenden Büros der Bezirksanwaltschaft aufzurüsten. Ferner soll der grosse Gerichtssaal durch eine Aufarbeitung der Innenverkleidung und der Installation einer leistungsfähigen Lüftung modernisiert werden.

Diese Aufzählung der geplanten Baumassnahmen widerspiegelt den Stand der gegenwärtigen Planung. Die Planungsphase ist noch nicht abgeschlossen, weshalb eine Kostenschätzung im heutigen Zeitpunkt

schwierig ist. Die finanzielle Lage des Kantons gebietet es jedoch, sich auf das Notwendige zu beschränken. Für die Planung und Projektierung der Baumassnahmen hat das Obergericht einen Kredit von Fr. 65 000 bewilligt, und es geht davon aus, dass die gesamten Baukosten 1 Mio. Franken nicht übersteigen.

Zu Frage 4:

Der Bezirk Bülach gehört ebenfalls zu den Wachstumsregionen mit einer überdurchschnittlichen Bevölkerungszunahme. Dieses Wachstum wird sich auch auf die Geschäftsentwicklung des Bezirksgerichtes auswirken. Das Bezirksgericht Bülach leidet aber bereits seit Jahren unter grosser Raumknappheit. Erschwerend kommt dazu, dass das Gericht auf vier Liegenschaften verteilt ist, was einerseits die Betriebsabläufe kompliziert macht und andererseits bereits geringste Sicherheitsmassnahmen nahezu verunmöglicht.

Es ist das mittelfristige Ziel, die Filialliegenschaften aufzuheben und durch einen Erweiterungsbau beim Hauptgebäude zu ersetzen. Auf den Zeitpunkt des Auszugs der Bezirksanwaltschaft sowie zur Behebung von Unzulänglichkeiten betrieblicher und organisatorischer Art drängen sich verschiedene Baumassnahmen auf, die keinen Aufschub erlauben. Das Hochbauamt schätzt die Kosten für die dringendsten Umbauarbeiten auf rund Fr. 500 000, wobei diese finanziellen Mittel im Hinblick auf die laufende Gesamtplanung bzw. diejenige eines möglichen Erweiterungsbaus so sparsam wie möglich eingesetzt werden.

Zu Frage 5:

Grundsätzlich ist es angezeigt, Mietliegenschaften aufzugeben, wenn ausreichend Platz in kantonseigenen Liegenschaften vorhanden ist. Im vorliegenden Kontext hat sich jedoch gezeigt, dass der zusätzliche Raumbedarf des Bezirksgerichtes Dielsdorf im dortigen Bezirksgebäude auch mit den durch den Auszug der Bezirksanwaltschaft frei werdenden Räumlichkeiten nicht gedeckt werden kann. Dasselbe gilt für das Bezirksgericht Bülach, das schon vor Jahren in zwei Mietliegenschaften sowie den kantonseigenen Annxbau Spitalstrasse 15 ausweichen musste. Auf Grund dieser Ausgangslage sind in Bülach zurzeit Vorbereitungsarbeiten für einen Erweiterungsbau beim Hauptgebäude im Gang. Dieser erlaubt es, die Mietverhältnisse in den Liegenschaften Villa Dolder (Spitalstrasse 9) und Villa Siegfried (Nordstrasse 6) aufzugeben. Die weitere Nutzung des kantonseigenen Annxbaus Spitalstrasse 15 wird in die Planungsarbeiten für den Erweiterungsbau miteinbezogen.

Zu Frage 6:

Büroräumlichkeiten mit mehr als 30 m² Grundfläche werden nur als Doppelbüros genutzt oder von Richterinnen und Richtern mit Präsidialfunktion belegt.

Zu Frage 7:

Das Anliegen einer effizienten Gebäudenutzung geniesst einen hohen Stellenwert. So werden namentlich bei neuen Bauprojekten in Zusammenarbeit mit den Nutzern die Büroflächen soweit möglich komprimiert. Ausnahmen bilden Räumlichkeiten in Denkmalschutzobjekten, in denen aus naheliegenden Gründen Räume nicht ohne weiteres unterteilt oder Fassadenveränderungen vorgenommen werden können. Beim Bezirksgebäude Bülach handelt es sich um ein solches Schutzobjekt, bei dem das Gebäudevolumen aus Gründen des Denkmalschutzes nicht optimal genutzt werden kann.

Zu Frage 8:

Bei den Bezirksgebäuden im Kanton Zürich handelt es sich um so genannte Mischnutzerliegenschaften, in denen Amtsstellen aus verschiedenen Nutzerdirektionen untergebracht sind. Mit Beschlüssen vom 4. November 1998 und 21. November 2001 legte der Regierungsrat die Zuständigkeiten im Bereich der Liegenschaften neu fest. Gestützt auf diese Grundlagen koordiniert ein Lenkungsausschuss (bestehend aus je einem Vertreter der Nutzerdirektionen und des Hochbauamtes) die Flächenbewirtschaftung bei Bauten der Bezirksverwaltung. Das Hochbauamt bewirtschaftet im Auftrag des Lenkungsausschusses eine Flächentabelle, in der neben den detaillierten Flächenbelegungen durch die Verwaltungseinheiten auch ein allfälliger Leerstand ausgewiesen wird. Mit diesem Instrument gewährleistet die Baudirektion die notwendigen Grundlagen für eine optimale Flächenbewirtschaftung der Bezirksgebäude. Die aktuelle Flächentabelle umfasst auch Erschliessungsflächenanteile von rund 15%, beanspruchte Archivflächen sowie Aufenthaltsräume.

Gemäss dem Regulativ für die Raumkommission vom 30. Juni 1993 sind im Bereich der Zentralverwaltung frei werdende Räumlichkeiten der Raumkommission zu melden. Diese koordiniert die Raumbedürfnisse der Direktionen des Regierungsrates und der Staatskanzlei. Die Raumkommission besteht aus drei Mitgliedern (Staatschreiber, Kantonsbaumeister, Chef Liegenschaftenverwaltung).

Zu Frage 9:

Am 6. November 1991 beschloss der Regierungsrat einen Neumietenstopp bei Fremdmieten beschlossen. Entsprechend ist die Nutzung kantonseigener Liegenschaften wenn immer möglich gegenüber Fremdmieten zu bevorzugen. Der Neumietenstopp schliesst grundsätzlich die Miete neuer Räume in Drittliegenschaften zur Deckung staatlicher Raumbedürfnisse aus. Dazu gehört auch der Ersatz eines staatlichen Mieters durch eine andere Direktion oder ein anderes Amt.

Befreiungen vom Neumietenstopp erfordern immer einen Regierungsratsbeschluss und setzen voraus, dass die Miete

- keine Aufwandsteigerung bewirkt,
- eine Fiskal- oder BVK-Liegenschaft betrifft,
- einer kostendeckenden Betriebskostenstelle dient oder
- für die Erfüllung neuer Staatsaufgaben nötig ist.

In begründeten Fällen, etwa bei einem wesentlich gestiegenen Arbeitsanfall oder bei Ersatzmiete, können weitere Ausnahmen bewilligt werden. Auch bereits gemietete Räume darf die Raumkommission nicht in eigener Kompetenz an eine andere Amtsstelle vergeben, sondern muss eine Bewilligung des Regierungsrates einholen.

Zu Frage 10:

Da in der Stadt Zürich besondere Koordinationsbedürfnisse unter den Direktionen bestehen und Änderungen in der Raumzuteilung regelmässig Auswirkungen auf andere Direktionen haben, ist bei Mietgesuchen von Amtsstellen der Zentralverwaltung neben der Liegenschaftsverwaltung der Finanzdirektion auch die Raumkommission ins Verfahren einzubeziehen. Mietgesuche aus der Zentralverwaltung, die dem Neumietenstopp unterliegen, werden der Raumkommission zur Stellungnahme unterbreitet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, das Obergericht sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi